

§ 35 WSO (Bayern) — Abschlusszeugnis

Wirtschaftsschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Wirtschaftsschulabschluss wird durch ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. § 25 Abs. 1, 6 sowie 8 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Das Abschlusszeugnis soll eine allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers enthalten, die von der Klassenkonferenz vorgeschlagen wird. § 25 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Noten aus den Modulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Auf Antrag wird in das Abschlusszeugnis die Note eines Fachs, das vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurde, mit der Fußnote „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“ übernommen. Die aus früheren Jahrgangsstufen übernommenen Noten bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses außer Betracht.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“
- (5) Über die Zeugnisse nach Abs. 1 und 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

Zitiervorschlag: § 35 WSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WSO/35>